

Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren



Geschäfts-Nr. FV260003-F / UB / LD / RN

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren

Mitwirkend: Vizepräsidentin lic. iur. P. Tschudi
Gerichtsschreiber MLaw L. Delfosse

Verfügung vom 25. Februar 2026

in Sachen

A._____,
Kläger

gegen

B._____,
Beklagte

betreffend **Forderung**

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 16. Februar 2026 (act. 1), hier samt Beilagen (act. 2/1–4) eingegangen am 17. Februar 2026, reichte der Kläger am hiesigen Gericht eine Klage ein und stellte folgende Rechtsbegehren (act. 1 S. 1):

- "1. Es sei festzustellen, dass die Beklagte dem Kläger CHF 1'666.64 nebst Zins zu 5 % seit 11.09.2025 schuldet.
2. Der in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Thalwil, erhobene Rechtsvorschlag sei zu beseitigen.
3. Unter- Kosten und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten."

2. Nach Art. 59 Abs. 1 ZPO tritt das Gericht nur auf eine Klage ein, wenn die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Dies hat das Gericht von Amtes wegen zu prüfen (Art. 60 ZPO). In Fällen, in welchen ein Schlichtungsverfahren zwingend durchzuführen ist, bildet deren Durchführung, bzw. das Vorliegen einer gültigen Klagebewilligung eine Prozessvoraussetzung (Art. 197 ZPO in Verbindung mit Art. 209 Abs. 3 ZPO). Das Schlichtungsobligatorium entfällt hingegen im summarischen Verfahren (Art. 198 lit. a ZPO). Das summarische Verfahren gilt unter anderem für Entscheide des Rechtsöffnungsgerichts, namentlich für die Beseitigung des Rechtsvorschlags mittels definitiver oder provisorischer Rechtsöffnung nach Art. 80 SchKG bzw. Art. 82 SchKG.

3. Der Kläger bezeichnete seine Eingabe vorliegend als "Klage gemäss Art. 79 SchKG (Beseitigung des Rechtsvorschlags)" und richtete diese an das Einzelgericht im ordentlichen Verfahren (vgl. act. 1 S. 1). Zudem begehrt er um gerichtliche Feststellung des Bestandes einer Forderung (Rechtsbegehren 1). Eine Feststellungsbegehren kann indessen nicht Teil des summarisch geführten Rechtsöffnungsverfahrens sein, da das Rechtsöffnungsgericht nicht über Bestand oder Nichtbestand einer Forderung entscheidet, sondern lediglich prüft, ob sich die Forderung auf einen sogenannten Rechtsöffnungstitel stützen kann, die Zahlungsverpflichtung des Schuldners also entweder auf einem vollstreckbaren Entscheid eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde (definitiver Rechtsöffnungstitel) oder auf einer unterschriftlich bekräftigten Schuldanerkennung (provisorischer Rechtsöffnungstitel) beruht (vgl. BGE 145 III 160 E. 5.1; BGE 136 III 566 E. 3.3; BSK SchKG-

Staehelin, 3. Aufl., Art. 82 N 3a). Ein solcher Rechtsöffnungstitel liegt der vorliegenden Klage auch nicht bei. Es ist deswegen davon auszugehen, dass der Kläger eine ordentliche, materiellrechtliche Klage einreichen und nicht ein summarisches Rechtsöffnungsverfahren im Sinne von Art. 80 ff. SchKG hängig machen wollte und die Klage ist als solche entgegenzunehmen. Aufgrund des Streitwerts ist nicht das ordentliche, sondern das vereinfachte Verfahren anwendbar (vgl. Art. 243 Abs. 1).

4. Da der Klage keine gültige Klagebewilligung beiliegt, fehlt es an einer Prozessvoraussetzung und es ist auf diese in Anwendung von Art. 59 Abs. 1 ZPO *e contrario* nicht einzutreten. Da ein Nichteintretensentscheid keine materiellrechtliche Wirkung zeitigt, erleidet der Kläger dadurch auch keinen Rechtsverlust. Es bleibt ihm unbenommen, sein Begehren unter Beilage des Zahlungsbefehls und eines entsprechenden Rechtsöffnungstitels beim zuständigen Rechtsöffnungsgericht einzureichen oder den ordentlichen Prozessweg mit Einleitung des Schlichtungsverfahrens beim zuständigen Friedensrichteramt zu beschreiten.

5. Umständehalber sind vorliegend keine Gerichtskosten zu erheben. Der Beklagten ist mangels Umtrieben keine Parteientschädigung zuzusprechen. Aus den Rechtsbegehren resultiert ein Streitwert von Fr. 1'666.64 (act. 1 S. 1). Die für die Berufung erforderliche Streitwertgrenze ist somit nicht erreicht (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Gegen diesen Entscheid ist folglich das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (Art. 319 lit. a ZPO).

Es wird verfügt:

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.
2. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage der Kopien von act. 1 und act. 2/1–4), je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Horgen, 25. Februar 2026

BEZIRKSGERICHT HORGEN
Einzelgericht im vereinfachten Verfahren

Der Gerichtsschreiber:

MLaw L. Delfosse